

# Private Clients Team Newsletter

Aktuelle Rechts- und Steuerthemen praxisnah kommentiert von SJ Berwin  
March 2010

## Die Selbstanzeige im Lichte der aktuellen Ermittlungsmaßnahmen

In dieser Ausgabe:

[I. Gestufte Selbstanzeige und Teil-Selbstanzeige möglich](#)

[II. Keine Strafbefreiung bei Tatentdeckung](#)

[III. Selbstanzeige in verdeckter Stellvertretung](#)

[IV. Dringender Handlungsbedarf](#)

Das Entdeckungsrisiko für die Steuerhinterziehung hat sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen stark erhöht. Auch wenn die Zulässigkeit des Ankaufs von Daten-CD/DVDs zu Recht in Zweifel gezogen wird, so zeigt die aktuelle Praxis, dass bereits wenige Wochen nach dem Ankauf der Daten-CD deutsche Steuerfahnder erste Hausdurchsuchungen aufgrund von gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüssen vorgenommen haben.

Vor dem Hintergrund der zu erwarteten Welle von Ermittlungsmaßnahmen und der noch nicht beendeten Diskussion über eine künftige Abschaffung gewinnt die Selbstanzeige noch stärker an Bedeutung.

### [I. Gestufte Selbstanzeige und Teil-Selbstanzeige möglich](#)

Der zur Selbstanzeige bereite Steuerpflichtige sieht sich oft der Situation ausgesetzt, dass die konkreten Informationen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung verfügbar sind. Ist Eile geboten und können Einkünfte noch nicht korrekt ermittelt werden, kann die Selbstanzeige stufenweise erfolgen (gestufte Selbstanzeige). Erst werden die Besteuerungsgrundlagen großzügig geschätzt, das Finanzamt kann die Steuerbescheide ändern und mit fristgerechter Zahlung tritt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ein. Werden diese Änderungsbescheide dann durch Einspruch offen gehalten, kann die korrekte Besteuerung nach Vorlage der exakten Daten herbeigeführt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die steuerpflichtigen Einkünfte oft erheblich geringer ausfallen, als es der Steuerpflichtige in der ersten Einschätzung erwartet.

[<< back to top](#)

### [II. Keine Strafbefreiung bei Tatentdeckung](#)

Neben anderen Ausschlussgründen ist die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige dann unmöglich, wenn die Tat bereits entdeckt ist und der Steuerpflichtige dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Allein deshalb, weil die Finanzbehörden im Besitz einer Daten-CD sind, ist die Tat aber noch nicht entdeckt. Eine Tatentdeckung ist regelmäßig erst dann gegeben, wenn die durch den konkret bekannten Steuerpflichtigen verkürzte Steuer nach Steuerart und Besteuerungszeitraum bestimmbar und der Höhe nach bezifferbar ist. Allein der Eingang von bestimmten Daten bei der zuständigen Behörde (Finanzamt) und die Sichtung dieser Daten reichen zur Tatentdeckung ebenfalls noch nicht aus. Es muss vielmehr ein Abgleich der erlangten Daten mit den fraglichen Steuererklärungen des Steuerpflichtigen erfolgen. Erst wenn feststeht, dass die erlangten Daten zu einer höheren Steuer führen, ist die Tat entdeckt. Das ungeprüfte Datenmaterial führt daher unseres Erachtens allein noch nicht zu einer Tatentdeckung. Die strafbefreiende Selbstanzeige bleibt damit möglich, solange die Daten von dem zuständigen Finanzamt noch nicht konkret ausgewertet wurden. Wann die Auswertung erfolgt, entzieht sich aber der Kenntnis des Steuerpflichtigen. Schnelles Handeln ist zu empfehlen, da der Steuerpflichtige nur gewinnen kann: Kommt er der Tatentdeckung zuvor, hat seine Erklärung strafbefreiende Wirkung. Verpasst er den Entdeckungszeitpunkt, kann er zumindest mit milderer Bestrafung rechnen.

### III. Selbstanzeige in verdeckter Stellvertretung

Die bereits eingeleiteten Verfahren zeigen, dass die Steuerfahnder auch Material gegen Bankmitarbeiter sammeln, indem sie systematisch nach deren Namen fragen. Eine Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, d.h. sie entlastet grundsätzlich nur denjenigen, der sie abgibt. Gibt der Kunde seine Selbstanzeige ohne Rücksprache mit seinem Kundenberater ab, kann unter Umständen die Beihilfehandlung des Beraters bereits entdeckt und die Möglichkeit einer Selbstanzeige für diesen nicht mehr gegeben sein.

Um dieses Risiko zu vermeiden, wäre es zu empfehlen, dass der Kunde seine Selbstanzeige in verdeckter Stellvertretung auch für seinen Bankberater abgibt. Der Name des Beraters wird gegenüber dem Finanzamt nicht offengelegt. Durch eine interne, nachweisbare Bevollmächtigung wirkt die Selbstanzeige des Kunden jedoch strafbefreiend dann auch für den Bankberater.

<< [back to top](#)

### IV. Dringender Handlungsbedarf

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass das Entdeckungsrisiko für nicht ordnungsgemäß versteuerte Einkünfte und Vermögen im Ausland sowohl für Steuerpflichtige als auch ihre Bankberater immer höher wird. Die aktuelle Praxis zeigt, dass Kopien der erworbenen Daten innerhalb kürzester Zeit an verschiedene Finanzämter bundesweit verschickt und bereits ausgewertet wurden. Um die große Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen bewältigen zu können, haben Finanzministerien angekündigt, ihr Personal aufzustocken. Diese Entwicklung hat nach aktuellen Schätzungen bereits mehr als 10.000 Selbstanzeigen ausgelöst. Solange die individuelle Steuerhinterziehung noch nicht entdeckt ist, besteht immer noch die Möglichkeit einer Selbstanzeige. Durch deren rechtzeitige Abgabe und die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern kann der Steuerpflichtige die Straffreiheit erlangen. Diese sollte mit einem rechtlich und steuerlich versierten Berater angesichts des bestehenden Zeitdrucks kurzfristig abgestimmt werden.

[Dr. Michael Kreft](#)  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
SJ Berwin LLP  
Karolinen Karree  
Karlstraße 12  
80333 München  
T: +49 (0)89 89 0 81 341  
F: +49 (0)89 89 0 81 100

[Karsten Seidel](#)  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
SJ Berwin LLP  
Poseidon-Haus  
Hamburger Allee 1  
60486 Frankfurt am Main  
T: +49 (0)69 50 50 32 144  
F: +49 (0)69 50 50 32 - 499

<< [back to top](#)

[VIEW ARCHIVE >>](#)

[SJ BERWIN.COM >>](#)

WOULD YOU LIKE TO RECEIVE THE PRIVATE CLIENTS TEAM NEWSLETTER?

[SUBMIT YOUR DETAILS TO SUBSCRIBE](#)

Diese SJ Berwin Publikation bietet aktuelles zu Recht- und Steuerthemen praxisnah kommentiert von SJ Berwin. Sie dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Die hier dargestellten Sichtweisen sind autorenbezogen und entsprechen nicht unbedingt den Sichtweisen von SJ Berwin LLP

Sollten Sie Anmerkungen zu diesem Bulletin haben, oder wenn Sie weitere Einzelheiten zum Sachgebiet wünschen, so senden Sie bitte eine Email an [Katharina.Krah@siberwin.com](mailto:Katharina.Krah@siberwin.com) oder wenden Sie sich telefonisch an Ihren Kontakt bei SJ Berwin. Möchten Sie dieses Bulletin neu veröffentlichen oder mit Ihrer Website verlinken, so wenden Sie sich bitte an [rachelle.roemermann@siberwin.com](mailto:rachelle.roemermann@siberwin.com)

SJ Berwin LLP is a limited liability partnership registered in England no OC313176. It is regulated by the Solicitors Regulation Authority. A list of the members of SJ Berwin LLP and of the non-members who are designated as partners is open to inspection at 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, its principal place of business and registered office. Any reference to a partner in relation to SJ Berwin LLP is to a member of SJ Berwin LLP or to an employee or consultant with equivalent standing. SJ Berwin LLP or an affiliated undertaking has an office in Berlin, Brussels, Dubai, Frankfurt, Hong Kong, London, Madrid, Milan, Munich, Paris, Shanghai and Turin. Although not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000, SJ Berwin LLP can provide services relating to investments which are limited to those incidental to its legal services or excluded from regulation under the Financial Services and Markets Act 2000.

While SJ Berwin LLP has taken steps to control the spread of viruses on its systems, it cannot guarantee that this email and any files transmitted with it are virus free. No liability is accepted for any errors, omissions, interceptions, corrupted mail, lost communications or late delivery arising as a result of receiving this message via the Internet or for any virus that may be contained in it.

© SJ Berwin LLP 2010. All rights reserved.

[Berlin](#) [Brussels](#) [Dubai](#) [Frankfurt](#) [Hong Kong](#) [London](#) [Madrid](#) [Milan](#) [Munich](#) [Paris](#) [Shanghai](#) [Turin](#)